

## Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Berge am 11.12.2019

### Anwesend:

#### Vorsitzender

Herr Volker Brandt, Bürgermeister

#### Mitglieder

Herr Wilhelm Apke, Beigeordneter (I.stellv.Bürgermeister)  
Herr Helmut Kamp, Beigeordneter (II. stellv. Bürgermeister)  
Herr Andreas Behner, Ratsherr  
Herr Felix Elting, Ratsherr  
Herr Dimitri Gappel, Ratsherr  
Herr Ulrich Heskamp, Ratsherr  
Herr Burkhard Hömme, Beigeordneter  
Herr Torben Köhle, Ratsherr  
Herr Uwe Moormann, Beigeordneter  
Herr Eckhard Nichting, Ratsherr  
Herr Christoph Sievers, Ratsherr

#### Verwaltung

Verwaltungsfachwirt Thomas Mehmman, Protokollführer

### Es fehlen:

#### Mitglieder

Frau Claudia Plagge, Ratsfrau  
Herr Jörg Wolting, Ratsherr  
Frau Petra Wübbe, Ratsfrau

### Verhandelt:

Berge, den 11.12.2019,  
im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Berge,  
Tempelstr. 8, 49626 Berge

### Öffentlicher Teil:

#### Punkt Ö 1) Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Brandt eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Rates. Er begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, Herrn Ackmann von der Presse und Herrn Mehmman als allgemeinen Vertreter.

(Be/BeR/08/2019 vom 11.12.2019, S.1)

Punkt Ö 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Brandt stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

(Be/BeR/08/2019 vom 11.12.2019, S.2)

Punkt Ö 3) Feststellung der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder

Bürgermeister Brandt stellt fest, dass Ratsfrau Plagge, Ratsfrau Wübbe und Ratsherr Wolting entschuldigt fehlen und die übrigen Mitglieder des Rates vollzählig anwesend sind.

(Be/BeR/08/2019 vom 11.12.2019, S.2)

Punkt Ö 4) Bericht des Bürgermeisters

Das Referat R für strategische Planung des Landkreises Osnabrück hat für die Gemeinden und Städte in der Region von 2017 - 2035 eine Prognose zur Bevölkerungsveränderung in den Kommunen des Landkreises Osnabrück erstellt. Dort war die für die Gemeinde Berge, im Gegensatz zu den anderen Nordkreiskommunen, ein Bevölkerungsrückgang von 4,5 % prognostiziert worden. Dieser hat sich bisher nicht eingestellt, denn in der Gemeinde Berge ist die Bevölkerungszahl vom 30.06.2017 bis 30.06.2019 von 3.517 auf 3.558 Personen angestiegen. Es lebten insgesamt 41 Personen mehr in Berge als noch vor zwei Jahren, so Bürgermeister Brandt.

Im Gemeindeteil Grafeld sind in den 94 Pilzleuchten die bisherigen 40 Watt Induktionsleuchtmittel durch 24 Watt LED-Leuchtmittel getauscht worden. Die neuen Verbrauchswerte wurden unverzüglich an den Energieversorger weitergeleitet, damit die Abschläge zukünftig neu berechnet werden können. Auch die Leuchtmittel in Berge sollen nach und nach getauscht werden, so Bürgermeister Brandt.

An der K 162 „Kettenkamper Straße“ im Gemeindeteil Hekese ist auf Anfrage der Gemeinde Berge nun auch ein Hinweisschild für den Gemeindeteil Hekese (grün/gelb) aufgestellt worden.

Im Amtsblatt Nr. 20 für den Landkreis Osnabrück erfolgte die Veröffentlichung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland“. Die entsprechenden Informationen wurden den Ratsmitgliedern per E-Mail übermittelt. Ferner besteht die Möglichkeit, auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück die Amtsblätter in digitaler Form (pdf-Dokument) herunterzuladen.

(Be/BeR/08/2019 vom 11.12.2019, S.2)

Punkt Ö 5) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/08/2019 vom 11.12.2019, S.2)

Punkt Ö 6) 1. Änderung des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 4 "Östlich der Herzlaker Straße" - Abwägungs- und Satzungsbeschluss  
Vorlage: BER/048/2019

Nach Beschluss des Rates vom 11.09.2019 sind im Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 4 „Östlich der Herzlaker Straße“ in Berge, Gemeindeteil Grafeld die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB parallel durchgeführt worden.

Die Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Aufstellung Planungsbüro Dehling & Twisselmann, Osnabrück) vom 02.12.2019 sowie die Satzungsendfassung und die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Grafeld Nr. 4 „Östlich der Herzlaker Straße“ in Berge, Gemeindeteil Grafeld sind der Beschlussvorlage als digitale Anlagen beigefügt worden.

Im Beteiligungsverfahren hat der Landkreis Osnabrück mitgeteilt, dass der Bebauungsplan von den Darstellungen im Flächennutzungsplan abweicht und gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen ist. Nach dem Satzungsbeschluss wird die Samtgemeinde Fürstenaubeten, den Flächennutzungsplan zeitnah im Wege der Berichtigung anzupassen, so Bürgermeister Brandt.

Ferner erfolgte ein Hinweis auf die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet (WA). Südlich an den Änderungsbereich grenzend ist im ursprünglichen Bebauungsplan Grafeld Nr. 4 „Östlich der Herzlaker Straße“ eine Ausweisung als Mischgebiet (MI) vorgenommen worden. Tatsächlich ist dieser Teil des Mischgebietes ausschließlich durch Wohnnutzung geprägt. Da im Änderungsbereich ein Wohngebäude entstehen soll, hat man sich im Rahmen der Planungshoheit dazu entschieden, die wohnbauliche Vorprägung aufzugreifen und ein allgemeines Wohngebiet (WA) festzusetzen. Mit städtebaulichen Unverträglichkeiten zwischen dem allgemeinen Wohngebiet und dem angrenzenden Mischgebiet sowie sonstigen städtebaulichen Missständen ist nicht zu rechnen. Daher soll die Planung weiterhin unverändert bleiben, so Bürgermeister Brandt.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück hat mitgeteilt, dass der derzeit im Bebauungsplanentwurf aufgeführte Abstandsbereich zum Laubwald von 15 m auf mindestens eine fallende Baulänge (also 30 m) erhöht werden sollte. Im Abwägungsvorschlag ist dargelegt, dass aufgrund der Höhe der Bäume und der Baumarten sowie der Hauptwindrichtung keine Gefahren für künftige Gebäude durch umstürzende Bäume besteht, wenn wie im Bebauungsplan vorgesehen, ein Baugrenzabstand von mindestens 15 m zum Waldrand eingehalten wird und der Waldeigentümer die ohnehin gegebene Verkehrssicherungspflicht beachtet, so Bürgermeister Brandt.

In der Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst) ist ausgeführt, dass dem Kampfmittelbeseitigungsdienst für die Planfläche derzeit keine Erkenntnisse vorliegen, sondern ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel besteht. Im Änderungsbereich sowie im bebauten näheren Umfeld des Änderungsbereiches sind jedoch bislang keine Kampfmittelfunde bekannt

geworden. Daher geht die Gemeinde Berge davon aus, dass innerhalb des Änderungsbereiches keine erhöhte Gefährdung durch Kampfmittel besteht. Aus Vorsorgegründen sollen jedoch Handlungsempfehlungen bei Kampfmittelverdacht in den nachrichtlichen Teil des Bebauungsplanes mit aufgenommen werden, so Bürgermeister Brandt.

**Der Rat beschließt einstimmig (12 Ja-Stimmen):**

1. Den dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zugestimmt.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 4 „Östlich der Herzlaker Straße“ in Berge, Gemeindeteil Grafeld einschließlich Begründung wird unter Berücksichtigung des Ergebnisses der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB gefassten Einzelbeschlüsse als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

(Be/BeR/08/2019 vom 11.12.2019, S.4)

Punkt Ö 7) Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoring) nach § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - Simper-Stiftung  
Vorlage: BER/041/2019

Für die Errichtung und den Neubau einer Sporthalle in Berge ist am 21.03.2014 zwischen der Samtgemeinde Fürstenau, der Gemeinde Berge und der Simper-Stiftung ein notariell beurkundeter Erbbaurechts- und Nutzungsvertrag geschlossen worden.

Hierbei ist zum Nutzungsverhältnis unter § 2 geregelt, dass der Mietzins für die Turnhalle in Höhe von 38.000,00 € jährlich zum 30.10. eines jeden Jahres durch die Samtgemeinde Fürstenau an die Simper-Stiftung zu zahlen ist. Die Gemeinde Berge zahlt wiederum der Samtgemeinde Fürstenau zur Deckung des Nutzungsanteils, der durch den Vereinssport entsteht, ein jährliches Entgelt von 8.000,00 €. Dieses Entgelt ist ebenso in einer Summe zum 31.10. eines jeden Jahres auf das Konto der Samtgemeinde Fürstenau zu entrichten. Unabhängig von der Entwicklung der Baukosten beträgt das von der Samtgemeinde Fürstenau zu entrichtende Nutzungsentgelt 38.000,00 €. Dieser Betrag ist unveränderlich bis zum 31.12.2023, da er sich nach dem Finanzdienst der Simper-Stiftung für ein Darlehen in Höhe von 600.000,00 € bestimmt, dessen Zinsbindungsfrist bis zu eben diesem Zeitpunkt abläuft. Nach Auslaufen der Zinsbindungsfrist ist eine Nachfinanzierung durch die Simper-Stiftung erforderlich, wobei der jährliche Kapitalgesamtdienst wiederum nicht mehr als 38.000,00 € betragen darf, was Auswirkung auf die Vertragslaufzeit haben kann.

Die Simper-Stiftung hat zu Ende Oktober, wie bereits in den Vorjahren auch, einen Zuschuss in Höhe von 8.000,00 € an die Gemeinde Berge überwiesen. Die Zwecke der Stiftung sind unter anderem die Förderung von

- Kinder- und Jugendhilfe

- Natur- und Umweltschutz
- Kunst und Kultur
- Heimatpflege
- Sport

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung von Schulen und Einrichtungen, die sich um die Erziehung oder Fortbildung von Kindern und Jugendlichen kümmern,
- Unterstützung von Gruppen und/oder Einzelpersonen, die sich in ihrer Freizeit mit Aktionen für den Umwelt- und Naturschutz einsetzen.

Da die Gemeinde Berge jährlich eine Nutzungsentschädigung für den Vereinssport in Höhe von 8.000,00 € an die Samtgemeinde Fürstenau zu zahlen hat und dies dem Stiftungszweck Förderung von Sport, Schulen und Einrichtungen entspricht, zahlt die Simper-Stiftung der Gemeinde Berge jährlich einen Betrag in Höhe von 8.000,00 € zur Unterstützung des Vereinssports. Dieser Betrag ist daher in 2019 haushaltsrechtlich eingeplant und erfasst worden.

Nach § 111 Absatz 7 NKomVG dürfen Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen. Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung (Rat). Die Kommunen erstellen jährlich einen Bericht, in dem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersenden in der Kommunalaufsichtsbehörde (Landkreis Osnabrück).

Da es sich bei der Förderung des Vereinssportes um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 NKomVG (Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft) handelt, ist die Gemeinde Berge auch berechtigt, hierfür Zuwendungen entgegen zu nehmen. Über die Annahme ist für jeden Einzelfall zu entscheiden, was laut Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück zur Folge hat, dass (jährlich) ein entsprechender Beschluss gefasst werden muss.

**Der Rat beschließt einstimmig (12 Ja-Stimmen):**

Die Spende der Simper-Stiftung an die Gemeinde Berge in Höhe von 8.000,00 € zur Unterstützung des Vereinssports wird angenommen, haushaltsrechtlich eingeplant und erfasst.

(Be/BeR/08/2019 vom 11.12.2019, S.5)

**Punkt Ö 8) Haushaltsplanung und Haushaltsansätze für 2020 - Verwaltungsvorentwurf**  
**Vorlage: BER/046/2019**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wurde von der Samtgemeinde Fürstenau als so genannter Verwaltungsvorentwurf nebst Erläuterungen erstellt.

Bürgermeister Brandt gibt Erläuterungen anhand der Gesamtübersicht zum Ergebnishaushalt. An Tilgung von Krediten sind 57.800 € vorgesehen, frei verfügbares Geld für Investitionen wird es nur im geringen Umfang geben. Nach wie vor muss die Gemeinde Berge einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen allein für die Kreis- und Samtgemeindeumlage abführen. Zum einen 1,01 Millionen €, zum anderen 1,13 Millionen €. Grundsätzlich ist angedacht, dass Ende Januar/Anfang Februar 2020 eine Haushaltsklausur des Rates stattfinden soll, damit die Investitionsmaßnahmen besprochen und entsprechend eingeplant werden können. Es wird daher zunächst nur der Ergebnishaushalt vorgestellt, ohne entsprechende Investitionen, so Bürgermeister Brandt.

Derzeit ist ein Überschuss in Höhe von 71.100 € eingeplant. Für das Jahr 2018 wird ein Jahresergebnis von 376.481,68 € ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird derzeit durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft. In den Haushaltsplanungen für das Jahr 2018 war ursprünglich ein Minus von 5.000 € eingeplant, so Bürgermeister Brandt.

In 2020 wird sich die Gemeinde Berge intensiv mit dem § 2 b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) auseinandersetzen müssen, der ab dem 01.01.2021 gilt. Derzeit gibt es noch eine Übergangsfrist. Die öffentliche Hand ist dann per Gesetz als Unternehmen eingestuft. Demnächst ist für Leistungen, die die Kommune erbringt (nicht auf Verwaltungstätigkeiten), der entsprechende Mehrwertsteuersatz von 19 % anzusetzen. Dies betrifft vor allen Dingen den Bereich der Kinderbeförderung und der Erstattung der Bauhofpersonalkosten. Ab dem Jahr 2020 sollen aber alle „Leistungsbeziehungen“ im Hinblick auf ihre Umsatzsteuerpflicht überprüft werden, so Bürgermeister Brandt.

**Die Mitglieder des Rates nehmen die Ausführungen und Erläuterungen zum Tagesordnungspunkt zur Kenntnis.**

(Be/BeR/08/2019 vom 11.12.2019, S.6)

**Punkt Ö 9) Netzgesellschaft im Landkreis Osnabrück - Abschluss des Kooperationsvertrages**  
**Vorlage: BER/047/2019**

**1. Ausgangslage**

Der Landkreis Osnabrück verfolgt vor dem Hintergrund der Umsetzung der Energiewende das Ziel, die kommunalen Interessen zu bündeln und eine stärkere Einflussnahme auf die energiewirtschaftliche Entwicklung im Landkreis Osnabrück zu ermöglichen. Zur Realisierung dieser Ziele soll eine Netzgesellschaft im Landkreis Osnabrück mit einer Vielzahl von Kommunen im Landkreis Osnabrück, der BEVOS GmbH und innogy bzw. Westnetz umgesetzt werden. Die kommunalen Anteile sowie die Anteile der BEVOS GmbH sollen in einer Holdinggesellschaft, der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG gebündelt werden.

Die Rechtsverhältnisse mit innogy bzw. Westnetz zur Gründung und Zusammenarbeit in der Netzgesellschaft einschließlich der Entwürfe für die notwendigen Umsetzungsverträge sind in einem gesonderten

Konsortialvertrag zwischen der innogy und der BEVOS GmbH vom 19.08.2019 entsprechend den hierzu dem Rat erteilten Informationen geregelt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu den Zielen und zur Konzeption der Netzgesellschaft wird auf die Beschlussvorlage BER/010/2019 vom 01.03.2019 verwiesen. Auf Grundlage der vorgenannten Beschlussvorlage hat der Rat der Gemeinde Berge am 05.03.2019 einen Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Netzgesellschaft gefasst.

Neben der BEVOS GmbH, der HaseEnergie GmbH beabsichtigen weitere Gemeinden im Landkreis anfänglich mit Wirkung zum 01.01.2020 sich an der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG zu beteiligen. Daneben gibt es einige Kommunen die beabsichtigen, sich einstweilen nicht finanziell an der Holdinggesellschaft zu beteiligen. Dieses ist von der Gemeinde Berge vorgesehen.

## **2. Kooperationsvertrag**

Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der BEVOS GmbH im Rahmen der Holdinggesellschaft sowie weitere regelungsbedürftige Aspekte in Zusammenhang mit der Umsetzung der Netzgesellschaft sind in dem als Anlage 1 beigefügten Kooperationsvertrag geregelt. Der Abschluss des Kooperationsvertrages ist auch für diejenigen Gemeinden von Bedeutung, die sich einstweilen nicht an der Holdinggesellschaft beteiligen wollen. Der Kooperationsvertrag umfasst im Wesentlichen folgende Regelungsbereiche:

- Festlegung des Ablaufs der Gründung der Holdinggesellschaft einschließlich der Anteilsverteilung zwischen den Gründungsgesellschaftern;
- Recht und Pflicht der Holding den Konsortialvertrag zwischen innogy und BEVOS GmbH von der BEVOS GmbH zu übernehmen;
- Festlegung der Kapitalausstattung der Holdinggesellschaft (Einlageverpflichtungen) zwecks Finanzierung des Erwerbs der Beteiligung an der Netzgesellschaft in Höhe von 50 %;
- Festlegungen von Rechten und Pflichten der Kommunen, die sich nicht anfänglich an der Holding beteiligen möchten, betreffend den Erwerb der ihnen zustehenden Beteiligung an der Holding gegenüber der BEVOS GmbH nebst Übersicht der Anteilsverteilung;
- Erklärung der grundsätzlichen Offenheit zur Aufnahme weiterer Kommunen in die Holdinggesellschaft, sofern die jeweiligen Netze auf die Netzgesellschaft übertragen werden;
- Festlegungen zur Geschäftsführung und zur kaufmännischen Verwaltung der Holding, die von der BEVOS auf Grundlage eines entsprechenden Dienstleistungsvertrages übernommen werden soll;
- Recht der Kommunen, auch ohne gesellschaftsrechtliche Beteiligung ihren jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten als beratendes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der Holding zu entsenden und in den Informationsfluss eingebunden zu werden;

- Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages auf Grundlage einer Vereinbarung sämtlicher Kommunen, deren Netze in die Netzgesellschaft eingebracht werden mit der Netzgesellschaft als Steuerschuldnerin gem. § 33 Abs. 2 GewStG.

### **3. Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Holdinggesellschaft, Geschäftsführung**

Der Gesellschaftsvertrag für die Holdinggesellschaft sieht vor, dass die Gesellschafterkommunen ihren jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten / Hauptverwaltungsbeamtin in die Gesellschafterversammlung entsenden.

Der Kooperationsvertrag sieht vor, dass die Gemeinde ihren Hauptverwaltungsbeamten / Hauptverwaltungsbeamtin auch unabhängig von einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung als beratendes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der Holdinggesellschaft entsenden kann.

Mit den Gründungsgesellschaftern ist auf Verwaltungsebene abgestimmt, dass zum Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft der Holdinggesellschaft sowie der Verwaltungsgesellschaft der Netzgesellschaft jeweils Herr Peter Schone, Geschäftsführer der BEVOS GmbH bestellt werden soll.

### **4. Weitere Informationen**

Weitere Informationen betreffend dem Verfahren können der als Anlage 2 beigefügten aktualisierten Informationsvorlage „Netzgesellschaft im Landkreis Osnabrück“ der Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH aus Köln entnommen werden. Hierzu gibt Herr Bürgermeister Brandt Erläuterungen zum Aufbau der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG. Es erfolgen Anmerkungen zur Übersicht über die Zielstruktur bzw. des Aufbaus der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG (Seite 4-9) und welche Kommunen sich überhaupt an der Netzgesellschaft beteiligen.

Die Anteile der Kommunen, die sich nicht an den Netzgesellschaft beteiligen, werden durch die BEVOS GmbH übernommen. Man hat somit gegebenenfalls später die Möglichkeit, die Anteile zu erwerben. Es sind eine Reihe von Verträgen notwendig, die am 20.12.2019 geschlossen werden sollen. Die Gemeinden Berge und Bippin werden sich nicht an der Netzgesellschaft beteiligen, sollten aber im Rahmen einer Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung (ähnlich wie beim Windpark) hiervon partizipieren. Die Stadt Fürstenau beteiligt sich mit einem Betrag von 250.000 €, so Bürgermeister Brandt.

Ratsherr Heskamp erkundigt sich, welchen Einfluss denn eine Nichtzustimmung habe. Dies habe, so Bürgermeister Brandt, auf die Gründung keinen Einfluss.

Die Mitglieder des Rates sind sich einig darüber, dass die Gemeinde Berge sich nicht an der Netzgesellschaft beteiligen sollte.

### **Der Rat beschließt einstimmig (12 Ja-Stimmen):**

1. Dem Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen der BEVOS

GmbH und den Kommunen, die der Umsetzung der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG zugestimmt haben, wird zugestimmt.

2. Der Bürgermeister der Gemeinde Berge wird als beratendes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG gewählt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle zur Umsetzung der vorstehenden Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
4. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundsbeamten, die Aufsichtsbehörden oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen an dem Vertragswerk als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses und dessen Anlagen nicht verändert werden.

(Be/BeR/08/2019 vom 11.12.2019, S.9)

Punkt Ö 10) Behandlung von Anfragen und Anregungen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/08/2019 vom 11.12.2019, S.9)

Punkt Ö 11) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/08/2019 vom 11.12.2019, S.9)

Punkt Ö 12) Schließung der öffentlichen Sitzung

Bürgermeister Brandt bedankt sich bei Herrn Ackmann von der Presse für die Aufmerksamkeit und schließt um 19:40 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

(Be/BeR/08/2019 vom 11.12.2019, S.9)

Der Bürgermeister

gez. Brandt

Der Protokollführer

gez. Mehnann